

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 37 (1958)
Heft: 5

Artikel: Selbständige Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau?
Autor: Bietenholz-Gerhard, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbständige Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau?

Im Februarheft der «Roten Revue» erörtert der «Arbeitskreis Junger Sozialisten» diese Frage und wünscht die getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens von Ehegatten, sofern «entweder der Mann oder die Frau ausschließlich Arbeitseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verdienen, und zwar außerhalb des Betriebes des andern Ehegatten». Die Abzüge für Kinder, Versicherungsprämien usw. sollen dabei zwischen beiden Ehegatten aufgeteilt werden. In drei Beispielen werden die «Einsparungen» gezeigt, die sich in fünf Kantonen bei solcher getrennter, statt gemeinsamer Besteuerung ergäben.

Es handelt sich um ein schon vielfach erörtertes Problem; manchenorts bestehen auch schon Teillösungen durch Zulassung von Abzügen vom Einkommen der Ehefrau. Es sei gestattet, hier einiges *gegen* die getrennte Besteuerung vorzubringen. Zuerst ganz allgemein: Einmal bedeutet unvermeidlich jede Verfeinerung der Steuerveranlagung durch Berücksichtigung individueller Verhältnisse eine Komplikation sowohl für die Steuerpflichtigen wie für die Behörden; letzteres bedingt höhere Verwaltungskosten, die der Steuerzahler tragen muß. Sodann bedeutet natürlich jede Steuereinsparung einen gleich hohen Steuer-Ausfall für das Gemeinwesen, der auf die Länge ausgeglichen werden muß, sei es durch einen höheren Tarif, sei es durch Unterlassung einer Tarifiermäßigung, da ja die öffentlichen Aufwendungen gedeckt werden müssen; sonst müßten Abstriche an letzteren gemacht werden, mit denen wir Sozialisten uns wahrscheinlich am wenigsten einverstanden erklären könnten. Kommt die Steuermilderung allen Steuerpflichtigen zugut, so wird sie durch den notwendigen Ausgleich im Steuertarif kompensiert, ist also eigentlich nur eine optische Täuschung. Begünstigt sie hingegen nur bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen — wie hier Ehepaare, die man vor noch nicht so langer Zeit, in den Jahren des Arbeitsmangels, als «Doppelverdiener» leicht etwas scheel ansah —, so verteilt sich der Ausgleich im Steuertarif auf alle Steuerpflichtigen, trifft also zum Beispiel auch Ehepaare mit Kindern, deren Mutter wegen ihrer Hausaltspflichten nicht erwerbstätig sein kann. Bei den Steuerfragen — wie anderwärts auch — ist es gefährlich, nur ein Teilgebiet für sich allein zu betrachten, ohne an den Zusammenhang mit dem Gesamtproblem und die Rückwirkungen darauf zu denken.

Sodann im einzelnen: Ist es angängig, beiderseits verdienende Ehepaare zu begünstigen, selbst bei hohem Erwerb und bei Kinderlosigkeit, wenn wenigstens ein Teil ausschließlich unselbständig tätig ist, nicht aber zum Beispiel Kleingewerbetreibenden, der landwirtschaftlichen Bevölkerung,

Freierwerbenden das gleiche Recht zuzubilligen? Würde das nicht, und zwar mit Grund, als stoßende Ungerechtigkeit empfunden? – Auch andere Unbilligkeiten würden entstehen. So hätten zum Beispiel in Basel Ehegatten mit Fr. 10 000.— steuerbarem Einkommen des Mannes und Franken 5000.— Einkommen der Frau bei getrennter Besteuerung Fr. 497.— zu bezahlen, ein Familienvater hingegen mit dem gleichen Gesamteinkommen von Fr. 15 000.— (ohne Kinderabzüge) bezahlte für Fr. 13 400.— (nach je Fr. 800.— Kinderabzug) noch Fr. 754.40 oder sogar bei vier Kindern für Fr. 11 800.— noch Fr. 579.80. – Wo bliebe da unser soziales Gewissen?

Sodann ist das Erwerbseinkommen nicht das einzige steuerbare Einkommen. Es gibt auch Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, AHV-Ehepaarsrenten und andere mehr. Wie ist da vorzugehen? Muß da bei Ehepaaren, die für ihr Erwerbseinkommen getrennt besteuert würden, auch eine Ausscheidung stattfinden und in den andern Fällen nicht? Zudem läßt sich sehr oft eine Ausscheidung gar nicht durchführen, zum Beispiel beim Ertrag gemeinsamer Ersparnisse, einer in gemeinsamem Besitz stehenden Liegenschaft. Wer hat allfälligen steuerbaren Kindererwerb zu versteuern? Sind Kinderabzüge je zur Hälfte, auch bei sehr ungleichem Verdienst von Mann und Frau, aufzuteilen oder im Verhältnis ihrer Einkommen und damit von Jahr zu Jahr anders? – In der Praxis würden sich sehr zahlreiche Einzelprobleme ergeben – aber keine größere Steuergerechtigkeit! In manchen Fällen könnte sogar der Familienfrieden dadurch gestört werden. Die Familie ist, wenn sie ist, wie es sein soll, eine Einheit; dem widerspricht auch eine Steuerteilung.

Das stärkste Argument gegen die Forderung des Arbeitskreises junger Sozialisten ergibt sich aber wohl aus ihren eigenen Beispielen. Auf den ersten Blick mögen die «Einsparungen» frappieren, die für Basel – gegenüber Zürich, Bern, Aargau, St. Gallen – in fast allen Fällen und meist mit Abstand am größten sind. Vergleicht man aber, was in Basel bei *gemeinsamer* Besteuerung der Ehegatten bezahlt werden *muß*, mit dem, was in den vier andern Kantonen auch bei *getrennter* Besteuerung noch bezahlt werden *müßte*, so merkt man, daß wir die Lösung einer sozialen Besteuerung auf andere Weise suchen müssen, nämlich durch einen sozialen Steuertarif, wie ihn die Basler Arbeiterschaft errungen hat; in den Schoß gefallen ist er ihr allerdings nicht.

In Basel zahlt ein beiderseits erwerbstätiges Ehepaar trotz Zusammenrechnung und gemeinsamer Besteuerung weniger, als es in den vom Arbeitskreis angeführten Beispielen in den vier andern Kantonen auch bei getrennter Besteuerung noch bezahlen müßte (mit zwei geringfügigen Ausnahmen bei kinderlosen Leuten mit Fr. 17 000.— Gesamteinkommen), zum Beispiel:

Gemeinsames Einkommen Fr. 12 000.—, zwei Kinder: Einkommenssteuer in Basel bei gemeinsamer Besteuerung Fr. 292.60; in Zürich, Bern, Aargau, St. Gallen bei getrennter Besteuerung Fr. 423.— bis Fr. 792.— also 150 bis 380 Prozent der gegenwärtigen Basler Steuer; oder gemeinsames Einkommen Fr. 9000.—, ebenfalls zwei Kinder: in Basel tatsächliche Steuer bei gemeinsamer Besteuerung Fr. 101.—; in den vier andern Kantonen wären bei getrennter Besteuerung Fr. 179.70 bis Fr. 430.20 (175 bis 425 Prozent) zu bezahlen.

Das zeigt deutlich, wo alte und junge Sozialisten sich einzusetzen haben: für einen sozialen Tarif für die unteren und mittleren Schichten der Steuerpflichtigen, viel mehr als für Milderungen für einzelne Kategorien, die sich den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber leicht unsozial auswirken, und bei denen man vergißt, daß sie, gesamthaft betrachtet, nur eine Selbsttäuschung sind, da die für den öffentlichen Haushalt erforderlichen Mittel ja doch irgendwie aufgebracht werden müssen. Daß diese Mittel für die Bedürfnisse der sozialen Wohlfahrt, der Volksbildung usw. ausreichend sind, liegt weit mehr im Interesse der Werktätigen als diese oder jene Steuermilderung einzelner Kreise.

CHRONIK DES MONATS

Innenpolitik

Für einmal ist die Diskussion um die *Finanzordnung des Bundes* durch die Abstimmung vom 11. Mai geschlossen. Aber die Auseinandersetzungen werden sehr bald wieder aufgenommen werden. Die Befürworter der Vorlage haben ihren Erfolg zwei Umständen zu verdanken, die ihnen selber noch erheblich zu schaffen geben werden: erstens mußten sie die Gültigkeitsdauer der nun angenommenen Vorlage auf sechs Jahre beschränken, es handelt sich also wiederum um eine «Übergangsordnung»; und zweitens gewannen sie die Mehrheit nur mit dem Köder eines großen Steuerabbaues und einer Reihe von Versprechungen, die einzuhalten dem Bundesrat in den nächsten Jahren noch beträchtliche Sorgen bereiten wird. Sozialdemokraten, Gewerkschaften und Konsumvereine standen in der verwerfenden Front allein gegenüber den vereinigten großen Wirtschaftsverbänden, den politischen Parteien und der gesamten bürgerlichen Presse. Ihnen angeschlossen hatten sich leider auch noch die bürgerlichen Angestellten- und Beamtenverbände. Daß trotz diesem